

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Habitatausstattung der Eingriffsfläche, Gebietsbeschreibung .....	6
4	Faunistische Bewertung.....	6
4.1	Säugetiere .....	6
4.2	Europäische Brutvogelarten.....	9
4.3	Amphibien und Reptilien .....	13
4.4	Fische und Rundmäuler.....	13
4.5	Farn - und Blütenpflanzen.....	13
4.6	Schmetterlinge.....	13
4.7	Hautflügler .....	13
4.8	Käfer.....	13
4.9	Libellen .....	14
4.10	Echte Netzflügler .....	14
4.11	Springschrecken.....	14
4.12	Webspinnen.....	14
4.13	Krebse .....	14
4.14	Weichtiere.....	14
4.15	Stachelhäuter .....	14
5	Pilze, Moose und Flechten.....	14
5.1	Pilze.....	14
5.2	Moose.....	14
5.3	Flechten.....	14
6	Gastvogelerfassung .....	15
7	Fazit.....	15
8	Quellen .....	16

## 1 Einleitung

Geplant ist eine Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Geeste, Ortsteil Osterbrock. Die Maßnahme ist vorbereitend für die Erweiterung des oben bereits vorhandenen Gewerbegebiets.

Diese saP wurde im Zuge der Vorbereitung zur Änderung des Flächennutzungsplans im August 2018 erstellt.

Im Rahmen der Planung wurde festgestellt, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit dem besonderen Augenmerk auf avifaunistische Belange durchzuführen ist. Als Untersuchungsraum wurde dabei die Eingriffsfläche sowie die nähere Umgebung gesehen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von dem Diplom-Biologen Klaus-Dieter Moormann, Antoniusstraße 35 in 49811 Lingen im Auftrag der Rücken & Partner Ingenieure GmbH erstellt. Die Brutvogelkartierung und die artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Frühjahr 2018 durchgeführt. Es wurden insgesamt 7 Tageskontrollen getätigt. Nachtaktive Arten wurden während der Fledermauskartierungen miterfaßt. Zusätzlich zu den Brutvögeln wurden ebenfalls im Frühjahr und im Sommer 6 Begehungen zur Fledermauserfassung durchgeführt.

Die schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen wurden von Rücken & Partner Ingenieure GmbH inhaltlich übernommen, zusammengefasst, ergänzt und dem Corporated Design angepasst. Eine Abstimmung mit dem Biologen Herrn Moormann fand abschließend statt.

Die Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte in Anlehnung an das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008, aktualisierte Fassung 2015). Zur Eingrenzung des Artenspektrums wurde im Frühjahr 2018 eine Brutvogelkartierung auf der für die Änderung vorgesehenen Fläche und in deren Umgebung durchgeführt. Die vorgesehene Fläche ist in Unterlage B 1 zeichnerisch dargestellt. Die Auswahl der Arten bei den anderen Artengruppen beschränkte sich auf die Anhang IV – Arten der FFH – Richtlinie, sofern diese Arten im Verzeichnis den Habitattypen der Eingriffsfläche zugeordnet werden konnte.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sind Aussagen zur Betroffenheit durch die Abbaumaßnahmen sowie Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality-measures = CEF-Maßnahmen) zu treffen.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat zum Ziel die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln sowie darzustellen und ggf. eine Prüfung durchzuführen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen:

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote; § 44 Abs. 1 BNatSchG).

§ 45 Abs. 7 BNatSchG enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und § 67 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind.

**Streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV
- spezielle „Verantwortungsarten“:  
Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen (vgl. Abb. 1):

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten § 54 BNatSchG

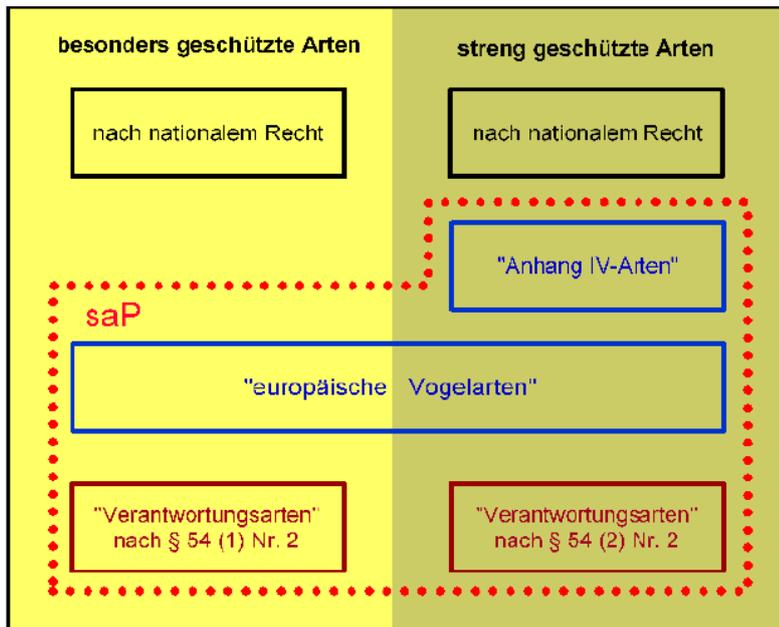


Abbildung 1: Besonders und streng geschützte Arten und Prüfungspflicht bei saP

Liegt eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach nationalem Recht die Möglichkeit einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). So kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art von der zuständigen Behörde gewährt werden. Allerdings darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Bestehen also Alternativen, ist im Falle europarechtlich geschützter Arten bzw. der speziellen 'Verantwortungsarten' eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zu rechtfertigen. Eine Befreiung (§ 67 BNatSchG) von diesen Regelungen kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Eingriff aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### **3 Habitatausstattung der Eingriffsfläche, Gebietsbeschreibung**

Auf der Grundlage der in 2018 durchgeführten Flächenbesuche umfasst die Untersuchungsfläche die folgenden Habitatkomplexe aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten:

02 = Gehölze

04 = Fließgewässer

11 = Äcker

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet grenzt im Norden an ein Gewerbegebiet, im Süden an eine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche, im Westen an die Bahnstrecke Münster – Emden und im Osten an die Straße „Am Berggarten“.

### **4 Faunistische Bewertung**

#### **4.1 Säugetiere**

Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten und der Habitatausstattung der Planungsfläche ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die Gehölzbestände im Osten, Norden und Süden der Planungsfläche könnten interessant für jagende Fledermäuse sein. Eine gelegentliche Nutzung des Luftraumes über dem Standort durch jagende Fledermäuse kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurden 6 morgendliche und abendliche Begehungen an folgenden Terminen durchgeführt:

- 23.04.2018, abends
- 08.05.2018, abends
- 04.06.2018, morgens
- 25.06.2018, abends
- 11.07.2018, morgens
- 04.08.2018, abends

Die abendlichen Kontrollen fanden ab der fortschreitenden Dämmerung, die morgendlichen Kontrollen vor Sonnenaufgang über einen Zeitraum von 2 Stunden statt.

Bei der Erfassung wurde zwischen einmaligen Vorbeiflügen, Jagdverhalten und Quartierflügen an potentiellen Quartierstandorten unterschieden. Einmalige Vorbeiflüge geben dabei Hinweise auf Flugstraßen und Jagdflüge auf ergiebige Nahrungsgebiete. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 und Unterlage C 1.1 dargestellt:

Eine weitere Begehung wurde am 22.03.2018 getätigt. Die Flächen wurden an diesem Termin auf ein Vorkommen von Höhlen, Spalten und anderen Hohlräumen untersucht.

**Tabelle 1: Ergebnis der Fledermauskartierung**

Art		Abkürzung	Gesichtet am (Anzahl)	Insgesamt gesichtet
Planungsfläche				
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Vorbeiflug, Jagdflug	GA	08.05.2018 (1) 04.06.2018 (3) 11.07.2018 (1) 14.08.2018 (1)	6
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Jagdflug	BF	08.05.2018 (3) 25.06.2018 (1)	4
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Quartier, Jagdflug	ZF	08.05.2018 (2) 25.06.2018 (2) 11.07.2018 (1) 14.08.2018 (1)	6
Myotis spec.	Jagdflug	My	08.05.2018 (1)	1

Sämtliche europäischen Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, die übrigen nachgewiesenen Arten als stark bestandsgefährdet.

Es wurden insgesamt vier Fledermausarten erfasst. Am westlichen Rand der Eingriffsfläche wurde der Große Abendsegler im Jagdflug und im Vorbeiflug vernommen. Weiterhin wurden die Zwergfledermaus im Jagdflug und im Quartierflug und eine unbestimmte Myotisart im Jagdflug erfasst.

Im nordöstlichen Randbereich kommt ausschließlich die Zwergfledermaus vor. Sie wurde im Quartier- und Jagdflug beobachtet.

Etwas weiter von der Planungsfläche entfernt wurden im Südosten Breitflügelfledermäuse und der Große Abendsegler aufgenommen. Sie wurden jeweils im Jagdflug kartiert.

Direkt auf der Eingriffsfläche wurden keine Fledermausnachweise getätigt. In der unmittelbaren Umgebung wurden allerdings vier Arten erfasst (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und eine unbestimmte Myotisart). Hinweise auf Einzelquartiervorkommen liegen für die Zwergfledermaus in zwei Fällen für Gebäude auf dem Gelände der Wenkerei nördlich der Planungsfläche vor. Da es sich jeweils um die Beobachtung einzelner, schwärmender Tiere der Art handelte, kann ein Wochenstubenvorkommen ausgeschlossen werden. **Die Planungsfläche selber erlangte keine Bedeutung für Quartiervorkommen von Fledermäusen.**

Insgesamt überwog die Beobachtung jagender Fledermäuse außerhalb des eigentlichen Planungsgebietes entlang der Gehölzstrukturen der Straße „Am Berggarten“ im Osten und entlang der Gehölzgalerie an der Eisenbahnlinie im Westen. Mit vier Beobachtungen über jagende Breitflügelfledermäuse und jeweils einer Beobachtung einer jagenden Zwergfledermaus und eines Großen Abendseglers dominierten entlang der Straße „Am Berggarten“ jagende Breitflügelfledermäuse. Entlang der Bahnlinie fielen vor allem jagende Große Abendsegler mit vier Beobachtungen auf. Ferner gelangen dort zwei Nachweise über eine jagende Zwergfledermaus und ein Nachweis über eine nicht näher bestimmbare, jagende Myotisart. **Die Planungsfläche selber erlangte keine Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.**

**Hinweise auf Flugstraßen, welche Quartiere und Jagdgebiete verbinden, liegen nicht vor und erlangen somit keine Bedeutung.** Es wurde lediglich einmalig ein vorbeifliegender Großer Abendsegler hoch im freien Luftraum südlich der Planungsfläche in der Nähe der Eisenbahnlinie beobachtet.

**Eine Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausvorkommen durch eine Bebauung der Planungsfläche ist nicht gegeben,** da einerseits auf dieser keine Nachweise gelangen und die Funktion der Jagdgebiete westlich der Planungsfläche (Eisenbahnlinie) und östlich der Planungsfläche (Am Berggarten) erhalten bleibt. Dies gilt auch für die Quartierstandorte der Zwergfledermaus auf dem Gelände der Wenkerei

nördlich der Planungsfläche. Verbindende Flugstraßen sind nicht vorhanden und können somit durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Baum - Strauch — Hecke am südwestlichen Rand der Planungsfläche wurde nicht beflogen und es fanden sich dort auch keine Hinweise auf Quartiere.

Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Es sind keine Quartiervorkommen von der Umplanung betroffen, sodass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt. Weiterhin sind keine Quartiervorkommen betroffen und die ökologische Funktion von Jagdlebensräumen östlich und westlich der Planungsfläche oder von Flugstraßen wird nicht beeinträchtigt. Es ist somit kein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Der Erhaltungszustand der betroffenen Lokalpopulation verschlechtert sich nicht.

#### **4.2 Europäische Brutvogelarten**

Zur Eingrenzung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde auf der Planungsfläche und in deren Umgebung im Frühjahr 2018 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Es fanden insgesamt 7 Tageskontrollen statt, die an folgenden Tagen durchgeführt wurden:

- 22.03.2018
- 05.04.2018
- 23.04.2018
- 16.05.2018
- 30.05.2018
- 15.06.2018
- 25.06.2018

Nachtaktive Arten wurden während der Fledermauserfassungen miterfasst. Um die Beziehungen der Tiere zur Planungsfläche zu berücksichtigen, wurden zusätzlich Reviernachweise außerhalb der Planungsfläche in die Erfassung mit aufgenommen.

Die nachgewiesenen Reviere wurden in der angehängten Karte (siehe Unterlage C 1.2) als Punktvorkommen signiert.

Während jeder Kontrolle wurde der gesamte Untersuchungsraum in ausreichender Hörweite der Arten abgelaufen. Für die Festlegung von Revieren wurden revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Balzverhalten, paarweises Auftreten und territoriale Auseinandersetzungen herangezogen. Zur Festlegung eines Revieres kam es dann, wenn während vier aufeinanderfolgender Kontrollen wenigstens zwei Beobachtungen über revieranzeigendes Verhalten räumlich zusammenfielen. In Unterlage C 1.2 sind die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen eingezeichnet. Dabei fanden die in Tabelle 2 aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. In der Tabelle 2 wird auch der Rote Liste Status Niedersachsen 2015 (bestandsgefährdet, stark bestandsgefährdet oder vom Aussterben bedroht) angegeben.

Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten festgestellt werden. Dabei wird zwischen Nachweisen auf der Planungsfläche für die Erweiterung und Nachweisen im übrigen Untersuchungsraum unterschieden.

**Tabelle 2: Brutvögel**

Art		Abkürzung	Reviere Planungsfläche	Reviere außerhalb Planungsfläche	Rote Liste
Planungsfläche					
Ringeltaube	<i>(Columba palumbus)</i>	Rt	4	2	*
Zilpzalp	<i>(Phylloscopus collybita)</i>	Zi	2	2	*
Mönchsgrasmücke	<i>(Sylvia atricapilla)</i>	Mg	2	4	*
Buchfink	<i>(Fringilla coelebs)</i>	B	2	3	*
Goldammer	<i>(Emberiza citrinella)</i>	G	2	2	V
Kohlmeise	<i>(Parus major)</i>	K	2	1	*
Amsel	<i>(Turdus merula)</i>	A	1	3	*

Art		Abkürzung	Reviere Planungsfläche	Reviere außerhalb Planungsfläche	Rote Liste
Blaumeise	<i>(Parus caeruleus)</i>	Bm	1	3	*
Sumpfmeise	<i>(Poecile palustris)</i>	Sum	1	/	*
Baumpieper	<i>(Anthus trivialis)</i>	Bp	1	/	V
Gartenbaumläufer	<i>(Certhia brachydactyla)</i>	Gb	1	1	*
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>(Hirundo rustica)</i></b>	<b>Rs</b>	<b>/</b>	<b>5</b>	<b>3</b>
Heckenbraunelle	<i>(Prunella modularis)</i>	He	/	4	*
Gartenrotschwanz	<i>(Phoenicurus phoenicurus)</i>	Gr	/	2	V
Bachstelze	<i>(Motacilla alba)</i>	Ba	/	2	*
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>(Linaria cannabina)</i></b>	<b>Hä</b>	<b>/</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Haussperling	<i>(Passer domesticus)</i>	H	/	2	V
Singdrossel	<i>(Turdus philomelos)</i>	Sd	/	2	*
Hohltaube	<i>(Columba oenas)</i>	Hot	/	1	*
Fasan	<i>(Phasianus colchicus)</i>	Fa	/	1	*
Grünfink	<i>(Carduelis chloris)</i>	Gf	/	1	*
Hausrotschwanz	<i>(Phoenicurus ochruros)</i>	Hr	/	1	*

Auf der Planungsfläche wurden 11 Arten, in der Umgebung 20 Arten nachgewiesen. Dabei wurden in der Umgebung der Planungsfläche die nach Rote Liste 2015 als bestandsgefährdet angegebenen Arten Rauchschwalbe und Bluthänfling erfasst. Die auf der Planungsfläche festgestellten Reviere entfielen alle auf randliche Gehölzstrukturen. Die Ackerfläche ist nicht besiedelt. Der Besiedlungsschwerpunkt bildete die ältere Wallhecke im Südwesten der Planungsfläche. Mit Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise und Gartenbaumläufer zählen vier der elf auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten zu den Baumhöhlenbrütern. Alle vier Arten nehmen auch geeignete Nistkästen an. Goldammer und Baumpieper sind Bodenbrüter vorzugsweise im Grenzbereich zwischen Gehölzen und offenen Flächen. Alle übrigen auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten sind Freibrüter in Bäumen und Sträuchern.

Von den in der Umgebung der Planungsfläche nachgewiesenen Arten ließ sich während der Kontrollen kein Bezug zur Planungsfläche feststellen.

Die randlichen Gehölzstrukturen auf der Planungsfläche werden teilweise entfernt. Genauer gesagt, werden die Heckenstrukturen im Norden und im Osten überplant. Die davon betroffenen Baumhöhlen- und Freibrüter haben jedoch genug Möglichkeiten in die Umgebung auszuweichen. Es ist darauf zu achten, dass die überplanten Gehölze nicht während der Brutzeit entfernt werden. Der vorgegebene Zeitraum für die Baumfällung verläuft vom 1. Oktober – 28. Februar. So kann ein Verstoß gegen den § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindert werden. Die südwestlich gelegene Wallhecke bleibt unberührt.

Die in der Umgebung der Planungsfläche nachgewiesenen Arten sind auf der Grundlage der durchgeführten Kontrollen von einer Bebauung nicht betroffen, da sich kein Bezug zur Planungsfläche feststellen ließ.

**Aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten bestehen gegenüber der geplanten Gewerbegebietserweiterung keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist allerdings eine Woche vor Beginn von Erd- und Bauarbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen, sofern die Arbeiten im Zeitraum März - August stattfinden. Aufgefundene Gelege und**

**Nestlinge sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen. Die Entfernung von Gehölzen hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar stattzufinden.**

#### **4.3 Amphibien und Reptilien**

Eine eingehende Erfassung von Amphibien und Reptilien war nur für den Fall vorgesehen, dass sich während der Kartierungen Hinweise auf Vorkommen ergeben hätten. Da während der Brutvogel- und Fledermauserfassungen keine Nachweise gelangen, wurde auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

#### **4.4 Fische und Rundmäuler**

Nicht zu erwarten, da keine geeigneten Gewässer auf der Planfläche vorhanden sind. Somit bestehen aus der Sicht der Fische und Rundmäuler **keine artenschutzrechtlichen Bedenken** gegenüber dem geplanten Bodenabbau.

#### **4.5 Farn - und Blütenpflanzen**

Farn- und Blütenpflanzen sind nach der Habitatausstattung des Planungsgebietes gemäß dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten nicht zu erwarten.

Somit bestehen aus der Sicht der Farn- und Blütenpflanzen **keine artenschutzrechtlichen Bedenken** gegenüber dem geplanten Bodenabbau.

#### **4.6 Schmetterlinge**

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und der Verbreitung in Niedersachsen sind im Plangebiet keine relevanten Arten zu erwarten.

#### **4.7 Hautflügler**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

#### **4.8 Käfer**

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und der Verbreitung in Niedersachsen sind im Plangebiet keine relevanten Arten zu erwarten.

#### **4.9 Libellen**

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und der Verbreitung in Niedersachsen sind im Plangebiet keine relevanten Arten zu erwarten.

#### **4.10 Echte Netzflügler**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

#### **4.11 Springschrecken**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

#### **4.12 Webspinnen**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

#### **4.13 Krebse**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

#### **4.14 Weichtiere**

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und der Verbreitung in Niedersachsen sind im Plangebiet keine relevanten Arten zu erwarten.

#### **4.15 Stachelhäuter**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

### **5 Pilze, Moose und Flechten**

#### **5.1 Pilze**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

#### **5.2 Moose**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

#### **5.3 Flechten**

In Niedersachsen keine relevanten Arten.

## 6 Gastvogelerfassung

Eine Gastvogelerfassung wurde nicht durchgeführt.

## 7 Fazit

Aus den in den vorangegangenen Ausführungen deutlich gemachten Sachverhalten geht hervor, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist demnach nicht zu beantragen.

Es bestehen somit keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber den Planungen aus der Sicht der europäischen Arten. Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Minimierung von Ausweicheffekten bei europäischen Brutvogelarten zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.2).

Aufgestellt: Meppen im August 2018

Alexander Mescher B. Eng.



## 8 Quellen

### Buchquellen:

Wachter, T., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. M [Hrsg]: Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung, 2004.

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [Hrsg.]: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3 und 4: 2008

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Niedersächsisches Umweltministerium [Hrsg.]: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19.Februar 2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 1.März 2010

Rat der Europäischen Gemeinschaft: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.